

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
- Amt 53 -

15.03.2022

**An die Mitglieder  
des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit**

**nachrichtlich:  
an alle  
Kreistagsmitglieder**

**Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am Montag, 21.03.2022  
hier: Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Einladung anlässlich der o. g. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit reiche ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen nach:

**Öffentlicher Teil**

**TOP 4: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion:**

Vorlage der Verwaltung

ab Seite 2

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Sandra Scheidgen)

**V o r l a g e**  
für den  
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium                                | Datum      | Zuständigkeit |
|----------------------------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Inklusion und Gesundheit | 21.03.2022 | Kenntnisnahme |

|                         |                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tagesordnungs-<br>Punkt | <b>Sachstand der Schulbegleitungen im Rhein-Sieg-Kreis,<br/>insbesondere unter Berücksichtigung des Aspekts der<br/>Vergütungsvereinbarungen und der anfallenden Kosten für den<br/>Haushalt</b> |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Vorbemerkungen:**

Zunächst ist bei den nachstehenden Ausführungen zu berücksichtigen, dass das Amt 50 im Sachgebiet 50.13 – Teilhabeleistungen – ausschließlich Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (z.B. die Kostenübernahme der Inklusionsassistenz zum Schulbesuch) an Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger und/oder Mehrfach-Behinderung, sowie von einer solchen Behinderung bedrohten Kinder /Jugendliche erbringt. Die Gewährung von Eingliederungshilfe für (drohend) seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erfolgt durch den örtlichen Jugendhilfeträger nach § 35a SGB VIII. Zur Gesamtbetrachtung müssten die entsprechenden Daten der Jugendhilfeträger im Rhein-Sieg-Kreis herangezogen werden.

**Erläuterungen:**

Für den dargestellten Sachstand und die Kosten wurde nicht das Haushaltsjahr 2021 zugrunde gelegt, sondern entsprechend der Thematik die Kosten des aktuellen Schuljahres (Schuljahr 2021/2022), die bis zum Stichtag der Anfrage ausgewertet worden sind. Die dargestellten Kosten sind vor dem Hintergrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie zu betrachten. Viele Schulen hatten auch im letzten halben Jahr immer wieder vorgezogene Ferienzeiten, verkürzten Schulunterricht oder Schließzeiten aufgrund von Quarantänefällen. Dieser an die Pandemie angepasste Schulbetrieb wirkt sich auch auf die Leistungserbringung der

Eingliederungshilfe aus.

Der außergewöhnlichen Situation wurde mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) Rechnung getragen. Zur Überwindung der mit der Infektionslage erwarteten Krisensituation der Leistungsanbieter wurden im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.2020 insgesamt 2.548.188,70 € und im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 367.180,99 € an die Leistungsanbieter ausgezahlt.

Zum Stichtag 01.03.2022 wurden für das aktuell laufende Schuljahr 2021/2022 4.044.962,64 € in 353 Fällen für den Einsatz von Inklusionsassistenzen zur Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher und/ oder geistiger Behinderung als Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) ausgezahlt. Davon entfallen insgesamt 3.189.328,27 € auf die 287 Fälle, die an Schulen im Rhein-Sieg-Kreis begleitet werden. Weiterhin wurden für 66 Inklusionsassistenzen an Schulen außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises im o.g. Zeitraum insgesamt 855.634,37 € gezahlt.

Zum Sachstand der Leistungsvereinbarungen:

Das Kreissozialamt schließt mit jenen Leistungsanbietern für Inklusionsassistenzen an Schulen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab, die an Schulen im Kreisgebiet Kinder und Jugendliche mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung begleiten möchten. Die Notwendigkeit zum Abschluss entsprechender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ergibt sich aus § 123 Abs.1 SGB IX, wonach die Assistenzleistung durch einen Anbieter durchzuführen ist, der mit dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Derzeit hat das Kreissozialamt mit 16 Anbietern für Inklusionsassistenzen für den Schulbesuch Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen. Hier gab es insbesondere zum 01.08.2021 eine Verbesserung, denn ab dem Schuljahr 2021/2022 erfolgte in Kooperation mit den Leistungsanbietern eine neue Kategorisierung dieser schulischen Assistenzkräfte.

Bis zum 31.07.2021 gab es für die Kostenübernahme von Schulbegleitungen zwei Kategorien:

1. Eine fachlich-angeleitete Inklusionshilfe, d.h. eine ungelernete Nichtfachkraft, die durch die Anleitung des Leistungsanbieters in die Lage versetzt wurde, ein Kind mit Behinderung in der Schule zu unterstützen.
2. Eine pädagogisch-fachliche Inklusionshilfe, d.h. eine Person mit einer pädagogischen Ausbildung, die insbesondere bei Kindern mit anspruchsvollerem Bedarf eingesetzt wurde.

Hier bestand in der Vergangenheit regelmäßig die Herausforderung der genauen Bedarfserschätzung, da ein Kind manchmal mehr Unterstützung benötigt als eine Nichtfachkraft geben kann. Oft brauchen diese Kinder aber nicht so viel Unterstützung, dass es eine pädagogische Fachkraft erfordert. Darüber hinaus ist auch im Bereich der Schulbegleitung der Fachkräftemangel deutlich spürbar geworden und damit bestand die Notwendigkeit, die vorhandenen pädagogisch-qualifizierten Assistenzkräfte bedarfsdeckend einzusetzen, gleichzeitig aber auch für sogenannte „ungelernte“ Assistenzkräfte einen Anreiz zur Fortbildung und schließlich zum Verbleib in dem Berufsfeld zu schaffen.

Aus diesen Gründen wurde bei der Inklusionsassistenz im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.08.2021 das dreigliedrige System eingeführt. Es unterscheidet:

- **Einfache Assistenz:**

Die Person hat keine Ausbildung aus dem pädagogischen Bereich. Sie hat wenig oder keine Erfahrung in der Arbeit mit Schulkindern mit Behinderung und wird durch den Anbieter in der Unterstützung dieser Kinder angeleitet. Sie betreut vor allem Kinder mit Assistenzbedarf, die Handreichungen, Grundpflege oder wiederkehrende Unterstützungsmethoden benötigen.

- **Erfahrene Assistenz:**

Die Person hat entweder schon mehrere Jahre Erfahrung in der Arbeit mit Schulkindern, die von einer Behinderung betroffen sind oder einen einfachen pädagogischen Ausbildungsberuf gelernt. Sie kann nach entsprechender Anleitung einiger Methoden auch Kinder mit einem vielfältigeren Behinderungsbild unterstützen und die Methoden individuell anwenden.

- **Fachliche Assistenz:**

Die Person hat ein pädagogisches Studium abgeschlossen oder einen 3-jährigen pädagogischen Ausbildungsberuf. Sie ist spontan in der Lage mit den aus ihrer pädagogischen Vorbildung gewonnenen Methoden auf den Bedarf und die, insbesondere herausfordernden (hierunter zählt auch gefährdendes Verhalten), Verhaltensweisen des Kindes einzugehen.

Damit die Arbeit und der Einsatz von Inklusionsassistenten im Rhein-Sieg-Kreis weiterhin verbessert wird, werden auch unabhängig von Verhandlungen über die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die Verfahrensabläufe und die Leistungserbringung evaluiert. Seit Anfang 2022 finden in diesem Zusammenhang Qualitätsdialoge mit den 16 Anbietern statt.

Im Gegensatz zur Leistungserbringung im Kreisgebiet hat das Kreissozialamt als Träger der Eingliederungshilfe keine Steuerungsmöglichkeiten hinsichtlich der

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für eine Leistungserbringung in den an den Rhein-Sieg-Kreis angrenzenden Kommunen. So schließen die benachbarten Eingliederungshilfeträger, wie z.B. die Bundestadt Bonn, der Rheinisch-Bergische Kreis, der Kreis Euskirchen oder der Oberbergische Kreis eigene Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab, an deren Inhalte und Verhandlungsergebnisse das Kreissozialamt nach § 123 Abs.1 SGB IX gebunden ist.

Im Juli 2021 wurden durch die Unterarbeitsgemeinschaft 2.5 „Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ der Gemeinsamen Kommission zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Muster erarbeitet und beschlossen für:

- eine standardisierte Leistungsdokumentation für Leistungen der Schulbegleitung (Inklusionsassistenz),
- die Vergütungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX für Leistungen der Schulbegleitung, sowie
- die Leistungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX für Leistungen der Schulbegleitung.

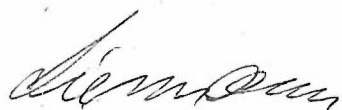
Diese Vorgaben erfordern die Überarbeitung und Anpassung der bestehenden Leistungsvereinbarungen, der Dokumentationen an die beschlossenen Standards und der Vergütungen an die konsentierten Kalkulationsmatrix, die sich von der bisher verwendeten Matrix jedoch nicht unterscheidet. Hier kommt es darauf an, welche Zeiteinheiten im Einvernehmen mit den Anbietern anerkannt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kinder und Jugendliche eine gute Unterstützung erhalten und dabei die Kosten für die Allgemeinheit der Steuerzahler angemessen bleiben. Die Verringerung der Nettoarbeitszeit in dieser Kalkulation wird deutliche Auswirkungen auf den Doppelhaushalt 2023/24 haben.

Die Ausgaben für die Schulbegleitungen betrugen im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 4.701.071,26 EUR und im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 6.074.534,38 EUR.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.03.2022

Im Auftrag



(Liermann)